



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-298/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Bezug: [DS-251/21-26](#) (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Abfallgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebührensatzung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48

120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlensystem.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten.

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüberhinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bio-abfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.

§ 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.

§ 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden zu je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahres-betrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. in-innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührensschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die neu kalkulierte Gebühr im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2023 erhoben wird.
3. In den weiteren Jahren ist bis auf weiteres alle 2 Jahre eine Neukalkulation vorzunehmen und die Gebühren sind anzupassen. Die Gebührenanpassung ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel dieser Vorlage ist die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Abfallgebühren auf ein kostendeckendes Niveau gemäß § 10 Abs.2 KAG.

B. Ausgangslage

Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wurde bei ihrer Gründung zum 1. Januar 2016 neben anderen Aufgaben auch mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Entsorgungspflicht für angefallene Abfälle innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main durch den kommunalen Träger betraut.

Die Satzungshoheit wurde nicht übertragen und liegt daher weiterhin bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die derzeit erhobenen Gebühren werden unverändert seit der letzten Anpassung zum 01.04.2006 erhoben. Die in dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen bei der Müllsammlung und Müllentsorgung konnten durch die Verbesserung der betrieblichen Abläufe aber auch durch die Verwertung von Wertstoffen kompensiert werden. Evtl. Überschüsse wurden einer Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt, die bei Bedarf zum Ausgleich eines Defizites wieder reduziert wurde. Die Entwicklung ist in der Anlage „Darstellung der Ergebnisse der Abfall-Sparte seit 2006“ dargestellt. Mittlerweile ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht.

C. Problem

Gemäß § 10 Abs. 1 des KAG sind die zu erhebenden Gebührensätze „in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“. Diese Kosten gemäß des Absatzes 1 sind: „[...] nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Ermittlung der angefallenen Kosten für die Abfallsammlung und -beseitigung in Rüsselsheim am Main ergab zum 31. Dezember 2021 ein Defizit. Dieses Defizit ergibt sich aus folgender Abrechnung:

Kostenübersicht per 31. Dezember 2021

Kostenart	Bezeichnung	101 Abfallwirtschaft	
Erlöse			
110	Umsatzerträge		
40000	Erlöse umsatzsteuerfrei	53.222,90-	
45100	Erlöse Verwertung	118.073,29-	
45200	Erlöse Papier	422.339,71-	
45280	Erlöse Papier BgA 19% / 16%	95.792,62-	3.)
	Summe Umsatzerträge	689.428,52-	
120	Gebührenerträge		
40105	Gebührenerlöse Abfall Rüsselsheim	6.793.700,28-	
40150	Gebührenerlöse Sonderleistungen RÜ	162.222,21-	
48301	Sonstige Erträge – Gebührenbescheid Mahnggebühren / Säumniszuschläge	8.585,79	
	Summe Gebührenerträge	6.947.336,70-	
150	Außerordentliche Erträge		
49000	Erträge aus Abgang von AV	1.334,12-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.334,12-	
210	Materialkosten		
57300	Erhaltene Skonti 0%	1.608,39-	
	Summe Materialkosten	1.608,39-	
	Summe Erlöse	7.639.707,73-	
Kosten			
60080	Rufbereitschaft	854,04	
60770	RST Personalaufwand-Verbrauch	289.464,79-	2.)
	Summe	288.610,75-	
130	Sonstige betriebliche Erträge		
49700	Versicherungsentschädigungen	5.018,91-	
	Summe Sonstige betriebliche Erträge	5.018,91-	
150	Außerordentliche Erträge		
48370	Periodenfremde Erträge	1.000,00-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.000,00-	
210	Materialkosten		
50000	Gegenkonto Inventur RHB	3.341,00-	
	Inventur Roh-, Hilfs- u. Betriebsst		
51001	Aufw. Ersatzteile inkl. Fremdbauteile	33.490,72	
51002	Aufw. Betriebs- u. Verbrauchsstoffe	2.501,86	
51003	Aufw. Treib- u. Schmierstoffe	197.932,34	5.)
51004	Aufw. Dienst- u. Schutzkleidung	24.776,27	
51005	Aufw. Kleinwerkzeuge	901,40	
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46	
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63	
	Summe Materialkosten	271.411,68	

220	Fremdleistungskosten		
59010	Fremdleist. Transporte u. Umschlag	2.739,14	
59012	Fremdleist. Sonst. Dienstleist.	117.954,01	
68250	Rechts- und Beratungskosten	16.613,86	
	Summe Fremdleistungskosten	137.307,01	
230	Entsorgungskosten		
59011	Fremdleist. Entsorgung	2.583.559,17	6.)
59117	Grundgebühr örE	1.384.194,00	
	Summe Entsorgungskosten	3.967.753,17	
240	Personalkosten		
60000	Aufwendungen Gehalt	1.754.403,76	
60010	Ausgezahlt. Anteil Leistungsentgelt	3,55-	
60020	Erschwerniszuschlag	93,71	
60050	Aufwendungen Urlaubsgeld	7.704,32	
60060	Aufwendungen Überstunden	41.196,96	
60070	Aufwendungen Winterdienst	56.320,31	
60191	RST Jahressonderzahlung	342,20-	
60196	RST Prämien, § 18 TVöD	32.115,65	
60200	RST Winterdienst	1.537,54-	
60210	Jahressonderzahlung	118.182,71	
60750	Lohnzuschuss Agentur für Arbeit etc	11.457,86-	
68210	Fortbildungskosten	5.991,51	
68211	Fortbildungskosten PR	578,72	
68212	Aus- u. Weiterbildung für Azubis	742,99	
	Summe Personalkosten	2.003.989,49	
242	Sozialabgaben		
60152	Gesetzliche soziale Aufwendungen	421.292,54	
60153	Versorgungskassen (ZVK)	161.449,99	
60192	RST Sozialversicherung	41.875,60	
60193	RST ZVK	16.448,10	
61200	Berufsgenossenschaften-Beiträge	7.268,41	
	Summe Sozialabgaben	648.334,64	
244	Aufwendungen für AV / Unterst.		
60600	Aufwendungen für Beihilfen	2.142,54	
60760	RST Urlaub / Überstunden	155.722,51	
61600	Unterstützungen von MA	387,67	
61700	AMD / Sicherheit	278,81	
	Summe Aufwendungen für AV / Unterst	158.531,53	
250	Abschreibungen		
62200	AfA auf Sachanlagen	443.754,21	
62600	Betriebsbedarf bis 250.-EUR	646,18	
	Summe Abschreibungen	444.400,39	
260	Raumkosten		
63100	Miete (für unbewegl. Güter)	98.368,38	
63200	Heizung	435,10	
63220	Fernwärme	6.425,20	
63250	Strom, Gas	1.790,00	
63270	Wasser, Abwasser	196,46	
63300	Gebäudereinigung	1.806,53	
	Summe Raumkosten	109.021,67	
270	Versicherungen/Beiträge/Abgabe		
64300	Gebühren und Abgaben	8.122,87	
	Summe Versicherungen/Beiträge/Abgab	8.122,87	

280	Maschinen-/Anlagenkosten		
64600	Rep./Inst. techn. Anlage/Maschinen	16.208,70	
	Reparaturen und Instandhaltungen		
64950	Wartung Hard- und Software	21.424,48	
	Summe Maschinen-/Anlagenkosten	37.633,18	
290	Fahrzeugkosten		
65200	Kfz.-Versicherung	50.296,54	
65280	KFz.-Versicherung BgA	5.201,69	
65400	Kfz.-Reparatur Fahrgestell	80.696,52	
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA	10.273,06	
65500	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung	130.055,07	
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA	10.226,65	
65600	Miete/Leasing Fahrzeuge	6.592,18	
65700	Sonstige Kfz.-Kosten	7.007,71	
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA	443,53	
65800	Kfz.-Kosten Mautgebühr	19.534,93	
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA	1.305,58	
76850	Kfz.-Steuer	9.866,90	
76880	Kfz.-Steuer BgA	976,00	
	Summe Fahrzeugkosten	332.476,36	
300	Sonstige betriebliche Kosten		
63000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	666,15	
66000	Werbekosten	15.340,91	
66100	Geschenke bis 110,00 €	112,74	
66300	Repräsentationskosten	61,60	
66310	Verwaltungsratssitzung	148,13	
66400	Bewirtungskosten	172,35	
66500	Reisekosten Arbeitnehmer	1.593,92	
67400	Frachtkosten	745,27	
68000	Porto	1.102,52	
68160	EDV-Bedarf	26,22	
68200	Zeitschriften, Bücher	605,21	
68330	Sonst. Verw.-kosten Anstaltsträger	40.000,00	
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs	308,96	
	Summe Sonstige betriebliche Kosten	60.883,98	
310	Interne Leistungsverrechnung		
78000	ILV-Ertrag	609,06-	
79000	ILV-Aufwand	71.122,29	
	Summe Interne Leistungsverrechnung	70.513,23	
330	Außerordentliche Kosten		
69230	Einstellung in EWB zu Forderungen	2.663,81-	
	EWB zu Forderungen		
69300	Forderungsverluste	1.615,53	
69600	Periodenfremde Aufwendungen	534,94-	
69680	Periodenfremde Aufwendungen BgA	0,00	
	Summe Außerordentliche Kosten	1.583,22-	
	Summe Kosten	7.954.166,32	
	Umlagen		
	Summe Umlagen	16.525,89-	
	Überdeckung/Unterdeckung	7.937.640,43	1.)

Abgesetzte Kosten aus dem Bereich BgA		
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63
65280	KFz.-Versicherung BgA	5.201,69
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA	10.273,06
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA	10.226,65
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA	443,53
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA	1.305,58
76880	Kfz.-Steuer BgA	976,00
4.)	Gesamt	<u>43.576,60 €</u>

Um zu einem belastbaren und auch über den gesamten Kalkulationszeitrahmen auskömmlichen kalkuliertem Preis zu gelangen, müssen einige Annahmen für die Aufwandsentwicklung bis zum 31. Dezember 2023 getroffen werden. Ebenfalls müssen die Erträge und die Aufwendungen der Abfallsparte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art (privatrechtlicher Natur) stehen, bereinigt werden.

Darüber hinaus ist das Spartenergebnis um einen einmaligen Effekt zu bereinigen, der sich aus einer notwendigen Neuberechnung von Rückstellungen für den Jahresabschluss 2021 ergab.

Grundannahmen in allen Gebindegrößen und allen Kalkulationen Erklärung der Berechnung auf Grundlage der Kostenübersicht:

Auswertung der Kostenstellen des Bereichs 101 per 31.12.2021: (Kostenstellen mit den beginnenden Ziffern 10):

Zu deckender Gesamtaufwand:

nach Kostenstellenauswertung:	7.937.640,43 €	1.)
Zuzüglich Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen:	289.464,79 €	2.)
Zuzüglich BgA-Erträgen:	95.792,62 €	3.)
Abzüglich BgA-Aufwendungen:	43.576,60 €	4.)
korrigierte Unterdeckung Sparte 101 per 31.12.2021	8.279.321,24 €	
Darin enthalten Kosten für Treibstoff:	197.932,34 €	5.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 150 %:	296.898,51 €	
Darin ebenso enthalten Kosten für Entsorgung:	2.583.559,17 €	6.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 120 %:	3.100.271,00 €	
Zuzüglich geschätzte Unterdeckung im Kalkulationszeitraum 01.08.22-31.12.23		
14% der bisherig kalkulierten Kosten:	1.175.000,00 €	
Kalkulierte Gesamtkosten:	10.069.999,24 €	

Die beiden Kostenblöcke aus denen die Gesamtkosten bestehen und die abgedeckt werden müssen, sind:

- 1.) **Logistikkosten:** Logistikkosten sind die Kosten, die anfallen um den Sammlungsbetrieb aufrechtzuerhalten: z.B. Personalkosten der Sammlungsmitarbeiter, Kosten der Fahrzeuge (Wertverzehr durch Abschreibungen, Treibstoffkosten, Ersatzteile usw.)
Diese Kosten werden verteilt, in dem die jährlichen Anfahrten je Gebinde addiert werden und der prozentuale Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet wird.
Dieser %-Satz wird als Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

In einem zweiten Schritt wird dieses errechnete Ergebnis der jährlichen Anfahrten mit einem Äquivalenzwert, der die Kosten der Sammlung abbildet, multipliziert und daraus ein Äquivalenzwert errechnet, der die größere Belastung von Mensch und Maschine bei der Einsammlung der Großbehälter abbildet.

Auf Grundlage dieses errechneten Äquivalenzwertes wird anhand des jeweiligen Anteils der äquivalenten Anfahrten ein neuer prozentualer Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet. Dieser dann entstandene %-Satz wird als endgültige Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

- 2.) **Entsorgungskosten:** Entsorgungskosten sind die Kosten, die anfallen um das gesammelte zu entsorgende Material der geregelten Entsorgung und dem Wiederverwertungskreislauf zuzuführen. Diese Kosten sind von der Menge des zu entsorgenden Materials abhängig. Hierbei wird das Volumen bzw. das Gewicht des Abfalls als Grundlage genommen. Die Anzahl der Tonnen wird mit der je nach Rhythmus der entsprechenden Anfahrten pro Jahr multipliziert und daraus ein „Angefahrenes Volumen in Litern“ errechnet. Dieses Volumen wird mit Dichtefaktoren, die auf Grundlage jahrelanger Erfahrungswerte in der Sammlung bestimmt wurden, multipliziert. Abschließend wird daraus eine zu entsorgende Menge je Gebindefraktion errechnet. Der prozentuale Anteil jeder Tonnenfraktion an der gesamten zu entsorgenden Menge (in metrischen Tonnen) wird dann als Grundlage der Verteilung der Entsorgungskosten herangezogen.

Logistikkosten	4.410.534	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
		Anzahl	880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13	
		Anz. Fahrten /	26	26	26	26	52	26	52	104	156	
		Jährl. Anfahrt	22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028	330.928
		Anteil in %	6,91%	27,64%	28,86%	20,16%	1,26%	2,84%	8,99%	2,73%	0,61%	
			304.939	1.219.065	1.272.776	889.176	55.444	125.094	396.421	120.590	27.029	4.410.534
		Äquivalenz	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,50	2,50	2,50	2,50	
			22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	23.465	74.360	22.620	5.070	406.237
			5,63%	22,52%	23,51%	16,42%	1,02%	5,78%	18,30%	5,57%	1,25%	
			248.409	993.072	1.036.826	724.339	45.165	254.761	807.330	245.586	55.045	4.410.534
			-56.530	-225.993	-235.950	-164.837	-10.278	129.666	410.909	124.997	28.016	

Entsorgungskosten	5.659.465	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
		Anzahl	880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13	
		Anz. Fahrten /	26	26	26	26	52	26	52	104	156	
		Jährl. Anfahrt	22880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028	
		Volumen in l	1.372.800	7.317.440	11.459.760	16.011.840	998.400	10.324.600	32.718.400	9.952.800	2.230.800	
		Dichte (kg/l)	0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102	
		Gewicht in kg	152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542	9.666.939
		Anteil in %	1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%	
			89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213	5.659.465
		Dichte (kg/l)	0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102	
			152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542	9.666.939
			1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%	
			89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213	5.659.465

Diese dargestellten prognostizierten Kosten (Logistik,- und Entsorgungskosten) sind der Gesamtaufwand der Abfallsammlung und -entsorgung in Rüsselsheim,

Diese Kosten sind zwingend nach KAG durch die Gebührenerhebung abzudecken.

D. Lösung

Die in den letzten 16 Jahren angefallenen Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung konnten abgedeckt werden. Seit 2022 ist aber eine Kostendeckung durch die derzeitige Gebühr nicht mehr möglich. Die Gebührenaussgleichsrücklage wurde zwischenzeitlich zum Ausgleich der Unterdeckung der Abfallsparte vollständig aufgebraucht.

Daher ist eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung unvermeidlich, um eine gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen. Ebenfalls hat das Regierungspräsidium Darmstadt dem Städtesservice mit Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 die Auflage erteilt, zukünftig eine kostendeckende Gebühr zu kalkulieren und in der Folge zu erheben.

Daraufhin wurde eine entsprechende Neukalkulation mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfern erarbeitet, die den Regelungen des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs entspricht und in die Änderung der Abfallgebührensatzung eingearbeitet wurde.

Dies führt dazu, dass die derzeitige, nach heutigem Rechtsverständnis, nicht mehr rechtskonforme Einheitsgebühr, durch eine rechtssichere Gebührenstruktur ersetzt werden soll.

In dieser Änderung der Abfallgebührensatzung werden auch ökologische Aspekte des Anreizes der Müllreduzierung bzw. der Müllvermeidung berücksichtigt.

Um diesem ökologischen Gedanken Rechnung zu tragen, wird zukünftig erstmals ein 60L-Gebinde angeboten werden. Hierdurch werden die Abfallentsorgenden für die Verminderungen von Müllaufkommen durch eine kleinere kostengünstigere Tonne belohnt. Dies kommt den 1-2 Personen-Haushalten zugute, deren bisheriges 80L-Gebinde nicht annähernd gefüllt war.

Mit den vorgeschlagenen Gebühren je Müllgebinde kann nach derzeitigem Erkenntnisstand im Kalkulationszeitraum ein 100%-iger Kostendeckungsgrad erreicht werden.

Gebührenvergleich „Alt – Neu“

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	630,29 €
240	1 x w tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	6.158,03 €
1100	*2 x w tl./104 x Jahr	8.256,00 €	12.316,06 €
1100	*3x w tl./156 x Jahr	12.384,00 €	18.474,09 €

Die Erhöhungen betreffen (bezogen auf den Kalkulationszeitpunkt) die folgende Anzahl Behälter:

Behälter	Anzahl Behälter	Prozentualer Anteil an der Gesamtgebindeanzahl
----------	-----------------	--

60L/ 14 tägig	880	7,49%
80L / 14 tägig	3.518	29,94%
120L / 14 tägig	3.673	31,26%
240L / 14 tägig	2.566	21,84%
240L / wöchentlich	80	0,68%
1100L / 14 tägig	361	3,07%
1100L / wöchentlich	572	4,87%
1100L / 2x p W	87	0,74%
1100L / 3x pW	13	0,11%
Gesamt	11.750	100,00%

Ein Gebührenvergleich zwischen den Sonderstatusstädten ist sehr schwierig und wenig sinnvoll, da in den Städten eine Vielzahl von Sondertatbeständen und Extragebühren veranschlagt werden, die allesamt so in Rüsselsheim nicht anfallen und über die normale Sammlungsfolge und damit Abfallgebühr eines gewöhnlichen Müllgebindes abgedeckt werden. Dies macht den Vergleich zwischen den Sonderstatusstädten extrem kompliziert und sollte vernachlässigt werden.

Der Vergleich ist nachrichtlich dargestellt:

Sonderstatusstädte in Hessen

Abfallgebührenvergleich 14-tägige Abholung

Restmüll	Behältergröße	Grundgebühr /Monat	Gebühr Rest/Monat	Bio	Abfuhr	Altpapier	Spermmüll	Abholung/Jahr	Grünschnitt	Abholung/Jahr	Wertstoffhof	Gesamt/Monat	Gesamt/Jahr
Rüsselsheim	240	0,00 €	37,50 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	37,50 €	450,00 €
	1100	0,00 €	172,00 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	172,00 €	2.064,00 €
Bad Homburg	240	12,86 €	33,78 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	78,85 €	946,20 €
	1100	12,86 €	154,83 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	199,90 €	2.398,80 €
Fulda	240	0,00 €	33,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	33,80 €	405,60 €
	1100	0,00 €	154,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	154,80 €	1.857,60 €
Hanau	240	0,00 €	39,15 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	39,15 €	469,80 €
	1100	0,00 €	179,42 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	179,42 €	2.153,04 €
Gießen	240	0,00 €	36,00 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	52,80 €	633,60 €
	1100	0,00 €	101,50 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	118,30 €	1.419,60 €
Marburg	240	12,29 €	42,00 €	16,80 €	14-tägig	8,40 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	86,29 €	1.035,48 €
	1100	12,29 €	200,16 €	16,80 €	14-tägig	40,03 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	276,08 €	3.312,96 €
Wetzlar	240	0,00 €	34,06 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	34,06 €	408,72 €
	1100	0,00 €	156,54 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	156,54 €	1.878,48 €

In den meisten Städten wird der Restmüll 4 wöchentlich abgefahren und der Biomüll 14-tägig.

Dies wurde in der Aufstellung berücksichtigt und entsprechend angepasst.

Bei den Städten ohne Bio Gebühr müsste ein Aufschlag gerechnet werden.

Wenn ein Vergleich sinnvoll möglich ist, dann in Bezug zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und dem restlichen Kreisgebiet des Kreises Groß-Gerau.

Durch die Gebührenanpassung werden die Müllgebühren auf einem innerhalb des Kreises Groß-Gerau vergleichbarem Niveau liegen:

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	Kreis GG AWW	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	367,68 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	430,80 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	835,68 €	630,29 €
240	1 x w tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.215,12 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.579,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	5.437,68 €	6.158,03 €
1100	*2 x w tl./104 x Jahr	8.256,00 €	8.795,04 €	12.316,06 €
1100	*3x w tl./156 x Jahr	12.384,00 €	12.392,40 €	18.474,09 €

(Die Gebührenhöhe des AWW GG zeigt die Preise nach Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 Bio +3,5%; Rest +16%. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Satzungen im Kreis GG wurden die Inhalte auf Rüsselsheimer Modalitäten umgerechnet)

E. Gesetzliche Grundlage

Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten die für die gebührenpflichtige Aufgabe anfallen durch die erhobene Gebühr gedeckt sind (Kostendeckungsprinzip).

F. Alternativen

Keine

G. Kosten

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung sind keine laufenden Kosten verbunden. Es geht mit dieser Änderung eine Erhöhung der Einnahmen einher. Es ist allerdings mit einmaligen Kosten für die Erstellung und Versendung der erforderlichen neuen Bescheide in Höhe von geschätzt ca. 15.000-20.000 € zu rechnen.

H. Auswirkungen auf Dritte

Die Abfallentsorgenden müssen zukünftig die angepassten Gebühren für die Abfallentsorgung entrichten.

I. Auswirkungen auf das Klima

Den Abfallentsorgenden soll ein Angebot auf bedarfsgerechte Nutzung der Müllgebinde verbunden mit der Hoffnung auf Abfallreduzierung unterbreitet werden. Dadurch können Ressourcen geschont werden und es hat geringere Primär-Co²-Emissionen zur Folge.

III. Anlagen

- (1) Erläuterung der Einflussfaktoren auf die Kosten seit 2006
- (2) Ergebnisentwicklung der Abfallsparte 2006-2021
- (3) Synopse Abfallgebühren
- (4) Abfallgebührensatzung

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister